

S T A D T L A H R

S a t z u n g

über die

1. Änderung des Bebauungsplanes BREITMATTEN

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGl. I S. 341) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 8.4.1968 die erste Änderung des Bebauungsplanes BREITMATTEN als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4 Ziff. 1 .

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan BREITMATTEN vom 1.12.1965 - rechtsverbindlich geworden am 18.12.1966 - bestehend aus

- 1) Plandarstellung
- 2) Straßenprofile "Breitmatten"
- 3) Bebauungsvorschriften

sowie beigefügter Begründung.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 Ziff. 1 und 3 werden für den räumlichen Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben und ersetzt durch die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4 .

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes
für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Plandarstellung
- 2) Geländeschnitt
- 3) Bebauungsvorschriften
jeweils vom 8.4.1968

Beigefügt sind außerdem:

- Übersichtsplan
- Begründung
- Grundstücksverzeichnis

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 8. April 1968



(Dr. Brucker)
Oberbürgermeister

Die vom Regierungspräsidium Südbaden am 9.5.1968 genehmigte Planänderung hat gemäß § 12 BBauG vom 4. - 28.6.1968 öffentlich ausgelegt; die Genehmigung und die Auslegung wurden am 1.6.1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planänderung ist danach am 29.6.1968 rechtsverbindlich geworden.

Lahr, den 1. 7. 1968




(Steuerer)
Stadtoberbaurat